Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 28

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94533

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wieberherftellung ber Beleife.

Auf sammtlichen europäischen Bahnen ist eine einheitliche Geleises ober Spurweite von 5,0 Fuß ober 1,5 Meter von Mitte zu Mitte ber Schiene, ober 4,78 Fuß = 1,434 Meter lichte Weite, ansgenommen. In ben Kurven muß aber diese Spurweite, je nach dem größern ober kleinern Radius, mehr oder weniger erweitert, und gleichzeitig der äußere Schienenstrang entsprechend erhöht werden, da sonst die Räder der Wagen, welche in einer geraden Linie stehen, und deren Achsen sehienen sind, durch die Biegung der Schienen den nothwendigen Spielraum verlieren, und bei gleich hohen Schienensftrangen leicht aus der Bahn geworsen würden.

Mls Regel für die Erweiterung der Spur und Erhöhung des außern Schienenstranges bienen folgende Angaben:

Radius der Kurven.		Erweiterung ber Spur.		Erhöhung bes äußern Schienen= Strange s .	
Schw.Fuß.	Meter.	Schw.Fuß.	Meter.	Schw.Fuß.	Meter.
1000	300	0.05	0,015	0.24	0,072
1200	360	0,04	0,012	0,21	0,063
1400	420	0,03	0,009	0.18	0,054
1600	480	0,025	0,0075	0,16	0,048
1800	54 0	0,025	0,0075	0,14	0,042
2000	600	0,02	0,006	0,12	0,036
2500	750	0,015	0,0045	0,10	0,030
3000	900	0,01	0,003	0,08	0,024
4000	1200			0,06	0,018
5000	1500	_	_	0,04	0,012

In den Schienenstößen muß je nach der Tems peratur ein kleiner Spielraum gelassen werden, für welchen folgende Scala dient:

Temperatur der Luft.	Spielraum ber Schieuen.			
bei + 30° R.	0,004 Fuß = 0,0012 Meter.			
" + 20° "	0,007 " = $0,0021$ "			
" + 10° "	0.01 " = 0.003 "			
" O° "	0.013 " = 0.0039 "			
" — 10° "	0.016 " = 0.0048 "			

Befestigung ber Schienen.

Die Schienenenben werben burch seitliche Laschen zusammen verbunden. (Tasel XII.) Die Bolzens löcher in den Schienen erhalten eine ovale Form, um die Ausdehnung der Schienen bei hoherer Temsperatur zu ermöglichen. Nebst den Laschen werden die Schienenenden auf Unterlagsplatten vereinigt und mittelst 4 Hakennägel auf den Stoßschwellen befestigt. Zwei dieser Hakennägel greisen um die Halste ihrer Dicke in den Schienensuß ein. Den Schienen wird eine Neigung von 1/16 nach innwärts gegeben. Auf den Zwischenschen geschieht die Besestigung ebenfalls mittelst Hakennägel ohne weitere Unterslagen als die Schwellen selbst.

Auf ben schweizerischen Bahnen existiren zweierlei Schienenprofile: Riebere Schienen von 0,34 Fuß ober 0,102 Meter, und solche von 0,40 Fuß ober 0,12 Meter Höhe; jedoch werden von allen Bahn-verwaltungen, welche niedere Schienen auf ihren Linien haben, dieselben successive durch hohe Schienen ersett. In Bezug auf die Schienenlängen existiren für die offenen Bahnlienen, welche nicht durch Weichens Anlagen z. unterbrochen sind, Schienen von 21,34 Fuß oder 6,40 Meter, von 18,29 Fuß oder 5,49 Meter und von 15,24 Fuß oder 4,57 Meter Länge.

Die Schwellen, gewöhnlich von Eichenholz, 8 Fuß = 2,4 Meter lang, 0,8 bis 1,0 Fuß = 0,24 bis 0,30 Meter breit und 0,5 Fuß = 0,15 Meter hoch, werden in der Regel auf 2,75 Fuß = 0,825 Meter gelegt. (Tafel XIII.)

Es erforbern baber bie laugen Schienen 1 Stoß= und 7 Zwischenschwellen,

bie mittlern Schienen 1 " 6 " " bie kurzen Schienen 1 " " 5 "

Bei ben hohen Schienen kann unter Umständen je eine Zwischenschwelle per Schienenstoß erspart werden; jedoch wird von den meisten Bahnverwaltungen obige Eintheilung auch bei den hohen Schienen beibehalten.

Die Schwellen werben ganz in das Schotterbett ber Bahn eingegraben, so daß die obere Kante mit der Bahnkrone auf gleicher Höhe fich befindet. Es wird daher beim Beginn der Geleiselegung jede Schwelle auf der Bahnkrone angezeichnet, wozu man gewöhnlich eine Schwellenlatte gebraucht, auf welcher nach den verschiedenen Schienenlängen die Schwelleneintheilung angebracht ist.

(Schluß folgt.)

Das eidg. Militardepartement an die Militarbehörden der Kantone.

(Bem 7. Juni 1871.)

Da nach einem uns erstatteten Bericht bei mehreren Amtsstellen und bei Offigieren Zweifel barüber walten, ob auch für unberittene Offigiere bas Schlagband anzuschaften sei, machen wir Sie hiemit zu handen ber Betreffenden barauf ausmertsam, daß Art. 13 bes Bundesbeschusses vom 27. April 1868 betreffend Abanderungen zum Betleidungs Reglement für alle Offiziere sine Ausnahme ein Schlagband von bunkelm Juchtenleder mit Quaste vorschreibt.

(Vom 27. Juni 1871.)

Sowohl in die Offiziersschule Aaran als in diejenige in Thun find eine Angahl Offiziere ber Infanterie und Schuben ohne Gepäcksichen eingeruckt, erklarend, daß in ben Kantomen die Beschaffung dieser Talchen nicht verlangt worden fei, wweil für die Offiziere ber Fußtruppen eine neue Ordonnang von Torniftern zu erwarten ftebe."

niftern zu erwarten fiebe."
Beraniaft hierburch, beehren wir uns ben Militarbeborben ber Kantone bie Unzeige zu machen, bag bie Orbonnang fur bie Gepadtafchen ber Offiziere unveranbert fortbesteht.